



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
V/20 / 22.42.11	öffentlich	2021/028	26.01.2021

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2021				
Gemeinderat	01.07.2021				

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ostbevern wird beschlossen.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Mehreinnahmen gehen in den kommunalen Haushalt ein.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

### **Sachdarstellung:**

Die Straßenbaubeitragssatzung nach § 8 KAG soll aus folgenden Gründen angepasst werden:

1. Möglichkeit zur Differenzierung der Maßnahmen an der Fahrbahn in Unterbau, Tragschicht und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen gemäß § 2 (1) Nr. 3 der Satzung,
2. Anpassung des Anteils der Beitragspflichtigen auf den jeweiligen Mittelwert der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes gemäß § 4 (3),
3. Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der bevorstehenden Hauptstraßenanierung durch ggf. strittige Straßenart gemäß § 4 (3).

#### **Zu 1: Differenzierte Betrachtung der Straße**

Die in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgesehene Differenzierung unterstützt die Aktivierung von Baumaßnahmen in der Bilanz nach der Komponentenmethode im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes. Das bedeutet, dass Deck- und Tragschicht mit unterschiedlichen Nutzungsdauern und Beträgen bilanziell erfasst werden können.

#### **Zu 2: Beitragspflicht**

Die in der Satzung der Gemeinde Ostbevern vom 02.06.1997 vorgesehenen Anteile der Beitragspflichtigen liegen mit Ausnahme der Abrechnung von Beleuchtung und Oberflächenentwässerung bei den Anlieger- und Hauptgeschäftsstraßen sowie den unselbstständigen Grünanlagen bei den Hauptgeschäftsstraßen am untersten Ende der vom Städte- und Gemeindebund vorgesehenen Spannweite für die abzurechnenden Anteile gemäß aktueller Mustersatzung oder sogar noch darunter.

Zum 1. Januar 2020 sind Änderungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten:

- a. Transparentes Straßen- und Wegekonzept (Sanierungskonzept wird aktuell von der Fa. Ge-Komm erstellt.),
- b. Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung (Vorlage von Alternativen für die Umsetzung der Baumaßnahme),
- c. Vermeidung von wirtschaftlichen Härten bei den Beitragspflichtigen (Ratenzahlung, Verzinsung, Verrentung, Stundung),
- d. Räumliche Begrenzung der erschlossenen Fläche und Ermäßigungstatbestand für Eckgrundstücke,

- e. Durch Förderung des Landes werden die Beitragszahler um die Hälfte entlastet und die Mindereinnahmen für die Kommunen durch diese Entlastungen vom Land kompensiert.

Angesichts der gemessen an der Mustersatzung bisher sehr niedrigen Anteile der Beitragspflichtigen in der Gemeinde Ostbevern, der skizzierten gesetzlichen Änderungen im KAG sowie der Haushaltssituation der Gemeinde Ostbevern erscheint es angemessen, grundsätzlich wenigstens den Mittelwert der Spannweite gemäß Mustersatzung vorzusehen. Unten ein Vergleich der aktuellen Anteile gemäß örtlicher Satzung mit der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes:

	anrechenbare Breiten		Anteil der Betragspflichtigen	
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	derzeitige Satzung der Gemeinde Ost- bevern	Mustersatzung Städte- und Ge- meindebund NRW
<b>1. Anliegerstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.	60 - 80 v.H.
b) Radweg einschl. Si- cherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorge- sehen	50 v.H.	60 - 80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	50 v.H.	30 - 80 v.H.
f) unselbstständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.	60 - 70 v.H.
<b>2. HAUPTerschließungs- straßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.	30 - 60 v.H.
b) Radweg einschl. Si- cherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.	30 - 60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	30 v.H.	30 - 80 v.H.
f) unselbstständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 - 70 v.H.
<b>3. Hauptverkehrs- straßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.	10 - 40 v.H.
b) Radweg einschl. Si- cherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.	10 - 40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	10 v.H.	30 - 80 v.H.
f) unselbstständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 - 70 v.H.
<b>4. Hauptgeschäfts- straßen</b>				
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.	40 - 70 v.H.
b) Radweg einschl. Si- cherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.	40 - 70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	40 v.H.	30 - 80 v.H.
f) unselbstständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.	50 - 70 v.H.

### Zu 3: **Hauptverkehrsstraße oder Hauptgeschäftsstraße?**

Die in der Satzung der Gemeinde Ostbevern vom 02.06.1997 vorgesehenen Anteile der Beitragspflichtigen im Rahmen der Sanierung einer Hauptgeschäftsstraße und einer Hauptverkehrsstraße unterscheiden sich deutlich. Für eine Hauptverkehrsstraße liegen diese niedriger (siehe Tabelle oben).

Sowohl in der Muster- als auch in der Ortssatzung heißt es: Hauptgeschäftsstraßen sind „Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt“ [§ 4 (6) der Satzung]. Da in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostbevern auch Straßen wie der Lienener Damm oder die Telgter Straße als Hauptverkehrsstraßen betrachtet werden, ist aufgrund der Verkehrsbelastung die Argumentation, die Hauptstraße sei keine Hauptverkehrsstraße, sondern eine Hauptgeschäftsstraße, schwer zu halten. Im Falle eines Rechtsstreites wird die Hauptstraße vermutlich abrechnungstechnisch als Hauptverkehrsstraße eingeordnet.

Um potentiellen Rechtsstreitigkeiten aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, die Beitragsanteile beider Straßenarten anzugleichen. Die Verwaltung schlägt vor, diese auf den niedrigeren Durchschnittsanteil für die Hauptverkehrsstraßen gemäß Muster-satzung anzugleichen.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Dr. Michael König  
Fachbereichsleiter

---